

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Uelsby der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Angeln-Süd

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Angeln-Süd hat am 10. November 2022 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.v.m. § 38 der Friedhofsatzung folgende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Uelsby beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes Uelsby der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Angeln-Süd und seiner Anlagen und Einrichtungen, sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag die Friedhöfe oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid) Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11 Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m.W.v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und - Zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- 1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten

rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten, abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.

2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 - 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren) einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren.

1. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Erdwahlgrab für Särge über 1,20 m für 25 Jahre - je Grabbreite | 750,-- € |
| b) Erdrasenwahlgrab für Särge über 1,20 m für 25 Jahre – je Grabbreite | 1.240,-- € |

2. Urnengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| a) Urnenwahlgrab für 20 Jahre -je Grabbreite- | 570,-- € |
| b) Urnenrasenwahlgrab für 20 Jahre -je Grabbreite- | 950,-- € |

3. Für die zusätzliche Beisetzung

- | | |
|---|----------|
| a) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte | 200,-- € |
|---|----------|

4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter 1 und 2 berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben und Tages genau berechnet.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

- | | |
|---|----------|
| a) für eine Erdbestattung Särge bis 1,20 m | 250,-- € |
| b) für eine Erdbestattung Särge über 1,20 m | 500,-- € |
| c) für eine Urnenbestattung | 160,-- € |

III. Gebühr für Ausgrabungen

- | | |
|---|------------|
| 1. Für Ausgrabung einer Leiche | 2.470,-- € |
| 2. Für Ausgrabung einer Asche | 420,-- € |
| 3. Für Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne | 320,-- € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| a) Gebühr für die Benutzung der Ruhehalle – je Sarg - | 120,-- € |
| b) Rasenmähgebühr Umwandlung Erdwahlgrab in ein Erdrasenwahlgrab
- pro Grabbreite und Jahr - | 35,-- € |
| c) Umwandlung Erdwahlgrab in Rasenwahlgrab, einmalige Gebühr für die Arbeit | 70,-- € |
| d) Für die Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals
einschließlich der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit | 35,-- € |
| e) ein liegendes Grabmal | 20,-- € |

